Satzung der Stadt Warstein
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) vom 21.07.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011, S. 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Warstein am 20.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.
Die Stadt Warstein beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) die Überprüfung der Kanalisation in ihrem Stadtgebiet. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW abweichend festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Ortschaften Allagen, Hirschberg, Mülheim, Niederbergheim, Sichtigvor, Suttrop und Waldhausen liegen und die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

§ 3 Frist für die Dichtheitsprüfung:

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist

- in der Ortschaft Mülheim	spätestens	bis zum 31.12.2017,
- in der Ortschaft Sichtigvor	spätestens	bis zum 31.12.2018,
- in der Ortschaft Allagen	spätestens	bis zum 31.12.2019,
- in der Ortschaft Niederbergheim	spätestens	bis zum 31.12.2020,
- in der Ortschaft Hirschberg	spätestens	bis zum 31.12.2021,
- in der Ortschaft Waldhausen	spätestens	bis zum 31.12.2022,
- in der Ortschaft Suttrop	spätestens	bis zum 31.12.2023 durchzuführen.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung:</u>

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 21.07.2011

(Gödde)
Bürgermeister